

# Gesetz = Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

---

## No. 1.

---

(No. 767.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 1sten Dezember 1822., die Ermäßigung der Stempelabgabe von Pensionen und Renten, welche Brodherrschaften ihren Dienern hinterlassen, betreffend.

**D**en Antrag des Staatsministeriums vom 6ten v. M. will Ich hierdurch dahin genehmigen:

daß von Pensionen und Renten, welche Diensthoten und Haus-Offizianten des Erblassers in Rücksicht der demselben geleisteten Dienste vermacht werden, die Erbschaftsstempel-Abgabe nicht mit 8 Prozent, wie bei Nichtverwandten, sondern mit 1 Prozent, wie bei Leibrenten-Kontrakten, von dem nach S. 4. Lit. c. des Stempelgesetzes ermittelten Kapitalwerth erhoben werden soll, und die weitere diesfällige Verfügung dem Staatsministerium anheim geben.

Neapel, den 1sten Dezember 1822.

**Friedrich Wilhelm.**

An das Staatsministerium zu Berlin.

---

(No. 768.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 2ten Dezember 1822., wegen Ernennung des Staatsministers von Bock zum Präsident des Staatsraths.

**I**ch habe, nach dem zu Meinem innigen Bedauern am 26sten v. M. erfolgten, Mir gestern gemeldetem Ableben des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg, in welchem der Staat einen Verweser verloren hat, dessen Andenken stets erhalten bleiben wird, die erledigte Stelle eines Präsidenten des Staatsraths dem Staatsminister von Bock übertragen und solches dem Staatsrath hierdurch bekannt zu machen, nicht unterlassen wollen.

Neapel, den 2ten Dezember 1822.

**Friedrich Wilhelm.**

An den Staatsrath zu Berlin.

---